

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

2. Jahrgang ° 12.07.2013 ° Nr. 14

## Inhalt:

1. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Witten..... 2
2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Witten im Jahr 2014 ..... 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Witten

Der Wahlausschuss für die Wahl der Vertretung der Stadt Witten hat in seiner Sitzung vom 04.07.2013 aufgrund des § 4 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes das Wahlgebiet in 25 Wahlbezirke eingeteilt.

Die Bezirkseinteilung kann beim Wahlamt, Rathaus, Zimmer 113, Marktstr. 16, zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Witten, 05.07.2013

Leidemann  
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

## Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Witten im Jahr 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV.NW. S. 300, 394) fordere ich auf, Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Stadt Witten in den 25 Wahlbezirken und aus den Reservelisten möglichst frühzeitig,

**spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl <sup>1)</sup>, 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter im Rathaus, Marktstr. 16, Zimmer 113, einzureichen. Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein. Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wie bereits am 11.07.2013 öffentlich bekannt gemacht, hat der Wahlausschuss für die Wahl der Vertretung der Stadt Witten in seiner Sitzung am 04.07.2013 aufgrund des § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) das Wahlgebiet in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirkseinteilung kann im Rathaus, Marktstr. 16, Zimmer 113, eingesehen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 der KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

### 1. Wahlvorschlagsrecht

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von wahlberechtigten Personen (Wählergruppen) und von einzelnen wahlberechtigten Personen (Einzelbewerbern), eingereicht werden. Von Einzelbewerbern kann allerdings keine Reserveliste eingereicht werden.

1.2 Wahlvorschläge in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten müssen von der für das Gebiet der Stadt Witten zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/e Unterzeichner/in seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.



- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Witten, in der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Nachweise von Satzungen und Programm nach § 15 Abs. 2 Satz 2 erster Satzteil KWahlG und § 26 Abs. 3 KWahlO können durch die Wahlvorschlagsträger bereits vor dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) erbracht werden. Die Bekanntmachung des Innenministeriums nach § 25 KWahlO u.a. über von der Nachweispflicht befreite Parteien wird jedoch erst nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung im Ministerialblatt veröffentlicht werden.

## 2. Unterstützungsunterschriften

- 2.1 Für die Wahl in den Wahlbezirken sind die Wahlvorschläge der neuen Parteien, Wählergruppen und der Einzelbewerber/innen von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
- 2.2 Wahlvorschläge für die Reservelisten der Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Witten, in der Vertretung des Ennepe-Ruhr-Kreises, im Landtag Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten der Stadt Witten, mithin von 81 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

- 2.3 Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Wahlvorschlag einer Art unterstützen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist die Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen einer Art ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Bürgeramtes - Bürgerberatung - nachzuweisen.
- 2.4 Die Voraussetzungen für Inhalt, Form und Anlagen der Wahlvorschläge ergeben sich im Einzelnen aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

## 3. Wählbarkeit

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Nach § 24 Ziffer 5 KWahlO weise ich darauf hin, dass Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche für alle Wahlvorschläge wählbar sind.



## 4. Vordrucke

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Witten, Rathaus, Marktstr. 16, Zimmer 113, kostenlos erhältlich sind. Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden jedoch erst ausgegeben, wenn die Aufstellung der Bewerber/innen von Parteien und Wählergruppen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gemäß § 26 Abs. 3 Ziffer 1 KWahlO in Verbindung mit § 17 KWahlG bestätigt wurde.

Witten, 05.07.2013  
Leidemann  
Bürgermeisterin als Wahlleiterin

<sup>1)</sup> Soweit es bei dem bereits häufig genannten Termin für die Kommunalwahlen, dem 25. Mai 2014 bleibt, ist dieser Tag der 07.04.2014. Der konkrete Tag der Kommunalwahlen ist abhängig vom noch von der Bundesregierung zu bestimmenden Wahltag für die Europawahl innerhalb einer vom Rat der Europäischen